

IV ZR 328/63

2433 045

Verkündet am
8. Juli 1964
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Paul G. [REDACTED] geb. H. [REDACTED], Avenida L. [REDACTED]
M. [REDACTED]. "M. [REDACTED]", La C. [REDACTED], C. [REDACTED] Venezuela,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in M. [REDACTED], A. [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr v. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
3. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts in Koblenz vom 9. April 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jüdische Klägerin wurde im Jahre 1878 in B[REDACTED]/Oberschlesien geboren. Sie war die zweite Ehefrau des Kaufmanns Emanuel G[REDACTED], der im Jahre 1922 in B[REDACTED] verstarb. Emanuel G[REDACTED] war Inhaber eines Schuhgeschäftes in B[REDACTED], F[REDACTED]-W[REDACTED]-Strasse [REDACTED]. Nach dem Tode G[REDACTED]s führten seine Ehefrau und ihr Stiefsohn, Kurt G[REDACTED], das Geschäft weiter, und zwar seit dem Jahre 1926 in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft, an der beide je zu 50 v.H. beteiligt waren. Im Jahre 1938 gaben beide Inhaber das Geschäft aus Verfolgungsgründen auf. Im Jahre 1940 wanderten sie über Italien nach Venezuela aus. Dort haben sie ihren Wohnsitz in C[REDACTED].

Die Klägerin hat bei der Entschädigungsbehörde in Mainz neben Entschädigungsanträgen aus anderen Schadenstatbeständen den Antrag auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gestellt. In dem von ihr am 13. September 1955 unterzeichneten Ergänzungsbogen E hat sie angegeben, dass das Betriebskapital der Firma 120.000 RM betragen habe, dass zwei Verkäuferinnen und ein Lehrling beschäftigt und daß die Firma der Einkaufsvereinigung E[REDACTED] angeschlossen gewesen sei. Am 4. Juni 1956 hat die Klägerin an Eides Statt versichert, daß sie in der Zeit von 1930 bis 1933 ein jährliches Einkommen von rund 30.000 RM gehabt habe. In der Zeit von 1933 bis 1937 habe sich ihr Einkommen von Jahr zu Jahr bis auf rund 8.000 RM verringert, im Jahre 1938 habe sie kein Einkommen mehr gehabt.

Die Entschädigungsbehörde hat über die finanzielle Lage der Klägerin in B[REDACTED], insbesondere über ihr Vorverfolgungseinkommen, Ermittlungen angestellt. Als Ergebnis dieser Ermittlungen hat die Entschädigungsbehörde in einem Aktenvermerk vom 12. Oktober 1956 festgehalten, daß im Höchstfalle



ein Umsatz von 50.000 RM habe erzielt werden können und daß die durchschnittliche Gewinnspanne 7 v.H. betragen habe. Durch den Bescheid vom 11. Mai 1957 hat die Entschädigungsbehörde der Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 5.741 DM zuerkannt, wahlweise seit dem 1. Januar 1956 eine Rente von monatlich 270 DM bzw. 294 DM, sowie Zahlung einer Kapitalentschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres. Die Berechnung ist unter Einstufung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes erfolgt.

Die Klägerin hat in einer am 5. Juni 1957 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Erklärung mitgeteilt, daß sie den Feststellungsbescheid vom 11. Mai 1957 anerkenne und auf Rechtsmittel verzichte, ferner, daß sie die Rente wähle.

Mit der Behauptung, daß sie vor dem Beginn der Verfolgung ein jährliches Einkommen von mindestens 20.000 RM gehabt habe, beantragt die Klägerin auf Grund der Zweiten Verordnung zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG vom 25. Februar 1960 ihre Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag durch den Bescheid vom 27. März 1961 abgelehnt. Ihre gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet:

1. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob die Klägerin ungeachtet des Bescheides vom 11. Mai 1957, durch den sie für die Berechnung der von ihr verlangten Entschädigungsleistung in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft worden ist, auf Grund des Art. IV der 2. ÄndVO zur 1., 2. und 3. DV-BEG eine Erhöhung der ihr zugesprochenen Entschädigung unter Einstufung in den höheren Dienst verlangen kann. Nach dieser Vorschrift steht die Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft einer vor Verkündung der genannten ÄndVO ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung auf Grund der VO nicht entgegen.

2. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Voraussetzungen, von denen das Recht der Klägerin, eine höhere Einstufung zu verlangen, abhängt, im vorliegenden Falle nicht gegeben seien. Die Entschädigungsbehörde, so führt das Berufungsgericht zur Begründung seiner Auffassung aus, habe über die Höhe des Vorverfolgungseinkommens der Klägerin Ermittlungen angestellt. Es habe auf Grund dieser Ermittlungen ein Jahreseinkommen von 30.000 RM, wie es die Klägerin behauptet habe, nicht bestätigt gefunden, vielmehr auf Grund der Angaben des M. Schuhgeschäftsinhabers B. den Jahresgewinn der oHG mit 10.000 RM und demgemäß den Anteil der Klägerin mit 5.000 RM errechnet. Dieser Betrag berechtige nach den Tabellensätzen der Anlage 2 zur 3. DV-BEG, die vor dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO regelmäßig zum Ausgangspunkt für die Ermittlung der wirtschaftlichen Stellung des Verfolgten im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG gemacht worden sei, die Einstufung in den mittleren Dienst. Die Entschädigungsbehörde habe die Zahl 5.000 zwar nicht in dem Bescheid vom 11. Juni 1955 angeführt. Es habe im Sachverhalt auf die geführten Ermittlungen verwiesen und dabei hervorgehoben, daß sich zu Umsatz und Gewinn keine Einzelheiten ergeben hätten, daß es sich aber herausgestellt habe, daß es sich um ein mittleres Schuhgeschäft gehandelt habe. In den Gründen des Bescheides ist ausgeführt, daß " die Höhe des von jedem Mit-

inhaber erzielten Alleineinkommens in der Zeit ohne Verfolgung nicht ermittelt werden konnte," daß die Klägerin "im Hinblick auf ihre Berufsausbildung und ihre wirtschaftliche Stellung" in die Gruppe der vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes eingestuft werde. Hieraus gehe eindeutig hervor, daß die Entschädigungsbehörde den eidesstattlich versicherten Angaben der Klägerin über ein Einkommen von jährlich 30.000 RM, das ihre Einstufung in den höheren Dienst hätte rechtfertigen können, nicht gefolgt sei. Für die Klägerin habe daher schon damals dieselbe Situation bestanden, wie am 22. September 1961, als sie die erneute Einstufung beantragt habe.

3. Diese Ausführungen tragen, wie die Revision mit Recht geltend macht, das Urteil nicht. Das Berufungsgericht hat die Bedeutung des Art. IV der 2. ÄndVO verkannt. Allerdings ermöglicht, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, die ÄndVO keine erneute Prüfung des Entschädigungsantrages unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt. Nur soweit sich aus dieser Verordnung selbst ein anderer Maßstab für die Bemessung der in Frage stehenden Entschädigungsleistung ergibt, als er bei der früheren Entscheidung anzulegen war, steht gemäß Art. IV die Rechtskraft einer vor Verkündung der VO ergangenen Entscheidung, einer erneuten Entscheidung, "auf Grund dieser VO" nicht entgegen. Hieraus folgt, daß eine Prüfung des Begehrens der Klägerin nur auf der tatsächlichen Grundlage der rechtskräftig gewordenen Entscheidung möglich ist. Weder kann daher die Klägerin die der früheren Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen angreifen, noch kann sie sich mit Erfolg gegen die rechtliche Beurteilung wenden, auf der die angegriffene Entscheidung beruht.

Die kann vielmehr erhöhte Entschädigungsansprüche nur mit Erfolg geltend machen, soweit die damals getroffenen Feststellungen und die darauf beruhende rechtliche Beurteilung nach der ÄndVO erhöhte Entschädigungsleistungen rechtfertigen. Ein erneutes Antragsrecht besteht daher insbesondere dann nicht, wenn bereits auf Grund der damaligen Sach- und Rechtslage der Klägerin erhöhte Ansprüche wegen einer Einstufung in eine vergleichbare höhere Beamtengruppe zugestanden hätten. Nur soweit es an bestimmten (24)

Feststellungen fehlt, etwa hinsichtlich der Höhe des für die Einstufung des Verfolgten maßgebenden Einkommens, kann dieses festgestellt und für eine nunmehr zu berichtigende Einstufung berücksichtigt werden (vgl. BGH vom 26. September 1962 - IV ZR 76/62 -, RzW 1963, 130 Nr. 31 und vom 10. Oktober 1962 - IV ZR 106/62 -, RzW 1963, 129 Nr. 30).

4. So liegt der Fall hier. Es fehlt entgegen der Meinung des Berufungsgerichts im Bescheid der Entschädigungsbehörde an bestimmten Feststellungen über die Höhe des Vorverfolgungseinkommens der Klägerin. Im Tatbestand des Bescheides heißt es, daß es sich nach den durchgeführten Ermittlungen bei der angegebenen Schuhfirma um einen mittleren Betrieb gehandelt habe, und daß die Antragstellerin Mitinhaberin gewesen sei; das tatsächlich erzielte Einkommen habe nicht ermittelt werden können. In den Entscheidungsgründen des Bescheides ist ausgeführt, daß Verfolgte gemäß § 76 BEG i.V. mit § 14 der 3. DV-BEG bei einer Kapitalentschädigung oder Rentenwahl in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureihen seien. Die Geschädigte werde im Hinblick auf ihre Berufsausbildung und ihre wirtschaftliche Stellung vor Beginn der Verfolgung in die Gruppe eines vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes eingestuft. Auch der Aktenvermerk vom 12. Oktober 1956 (Bl. 65 der Verwaltungsakten), auf dem der Bescheid vom 11. Mai 1957 beruht und der im Tatbestand des Bescheides durch Hinweis auf die Blattzahl der Akten in Bezug genommen wird, enthält keine tatsächlichen Feststellungen. Vielmehr besagt auch der Aktenvermerk unter Nr. 3, daß die Höhe des von jedem Mitinhaber erzielten Reineinkommens in der Zeit ohne Verfolgung nicht habe ermittelt werden können. Nr. 5 des Vermerks faßt das Ergebnis der vorgenommenen Ermittlungen dahin zusammen, daß die Einstufung der Mitinhaberin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes als gerechtfertigt anzusehen sei. Würdigt man den Bescheid und den Aktenvermerk im Zusammenhang, so kann man nur zu dem Ergebnis kommen, daß es an einer Feststellung des Vorverfolgungseinkommens der Klägerin fehlt. Die Entschädigungsbehörde begnügt sich mit bloßen Vermutungen über die Höhe des Einkommens der

Klägerin, die nicht als Feststellungen im Sinne der Rechtsprechung des erkennenden Senats angesehen werden können. Von welchem Einkommen die Entschädigungsbehörde bei der Einstufung der Klägerin ausgegangen ist, ist weder aus dem Aktenvermerk des Sachbearbeiters noch aus dem Bescheid selbst zu ersehen. Von der Möglichkeit der Schätzung nach § 287 ZPO hat die Behörde keinen Gebrauch gemacht. Es kann vor allem nicht ausgeschlossen werden, daß die Entschädigungsbehörde ein Einkommen der Klägerin angenommen hat, das nach Maßgabe der 2. ÄndVO eine höhere Einstufung als die damals vorgenommene rechtfertigt.

5. Die Klägerin ist demgemäß berechtigt, auf Grund des Art. IV der 2. ÄndVO ihre erneute Einstufung zu beantragen. Zur Nachholung der zur Entscheidung über diesen Antrag erforderlichen Feststellungen ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Sollte eine rechnerische Feststellung des Verfolgungseinkommens sich als unmöglich herausstellen, so bleibt nur übrig, das Einkommen der Klägerin nach § 287 ZPO frei zu schätzen.

Senatspräsident Ascher und die
Bundesrichter Wüstenberg und
Dr. Graf sind beurlaubt und verhindert zu unterschreiben.

Raske

Wilden

Raske